Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00444131

vom 3. Februar 2022

Referenz-Nr.: ID BD00444131 / Archiv G 5 g / GWR g 1124 und g 1125 / GWV 2022-0028

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Fällanden

Betroffener Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

Massgebende Unterlagen
- Situationsplan 1:1000 vom 25. Januar 2022 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gättenhusen (GWR g 1124)
- Situationsplan 1:1000 vom 25. Januar 2022 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Brandholz (GWR g 1125)
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Fällanden vom 26. Oktober 2021

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 ersuchte die Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, namens und im Auftrag der Gemeinde Fällanden um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gättenhusen (Grundwasserrecht [GWR] g 1124) und Brandholz (GWR g 1125).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 6. Juli 1982 setzte der Gemeinderat Fällanden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2049/1983 genehmigt.

Bis vor Kurzem wurden die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz in der Wasserversorgung Fällanden zu Trink- und Brauchzwecken genutzt. Mit Schreiben vom 22. September 2011 teilte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Gemeinde Fällanden mit, dass die für Trinkwasserfassungen gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserschutzzonen um diese beiden Quellen nicht mehr den Anforderungen der Bundesgesetzgebung genügen und dass daher die Trinkwassernutzung des Quellwassers per Ende Dezember 2021 aufgegeben werden muss.

Im Konzept «Trinkwasser in Notlagen (TWN)» sind diese beiden Quellen zur Trinkwassernutzung in Not- bzw. Mangellagen vorgesehen. Für Fassungen, die ausschliesslich in Not- und Mangellagen zu Trinkzwecken genutzt werden, besteht keine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991. Daher hob der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 seinen Festsetzungsbeschluss vom 6. Juli 1982 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Fällanden hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Fällanden muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassungen in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden können. Die Gemeinde hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz nicht abgegraben wird.

Die bestehenden Grundwasserrechte für die Quellfassungen Gättenhusen und Brandholz werden in einem separaten Verfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2049/1983 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Gättenhusen (GWR g 1124) und Brandholz (GWR g 1125) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um weitere Quellfassungen wurde bereits früher im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Schutzzonen aufgehoben.

2. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.

3. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

4. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Fällanden nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Handen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

M Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 03. Feb. 2022

Kanton Zürich
GIS-Browser (https://maps.zh.ch)

ÖREB-Kataster

Fällanden

QF Gättenhusen (GWR-g 1124). Aufgehobene Schutzzonen.

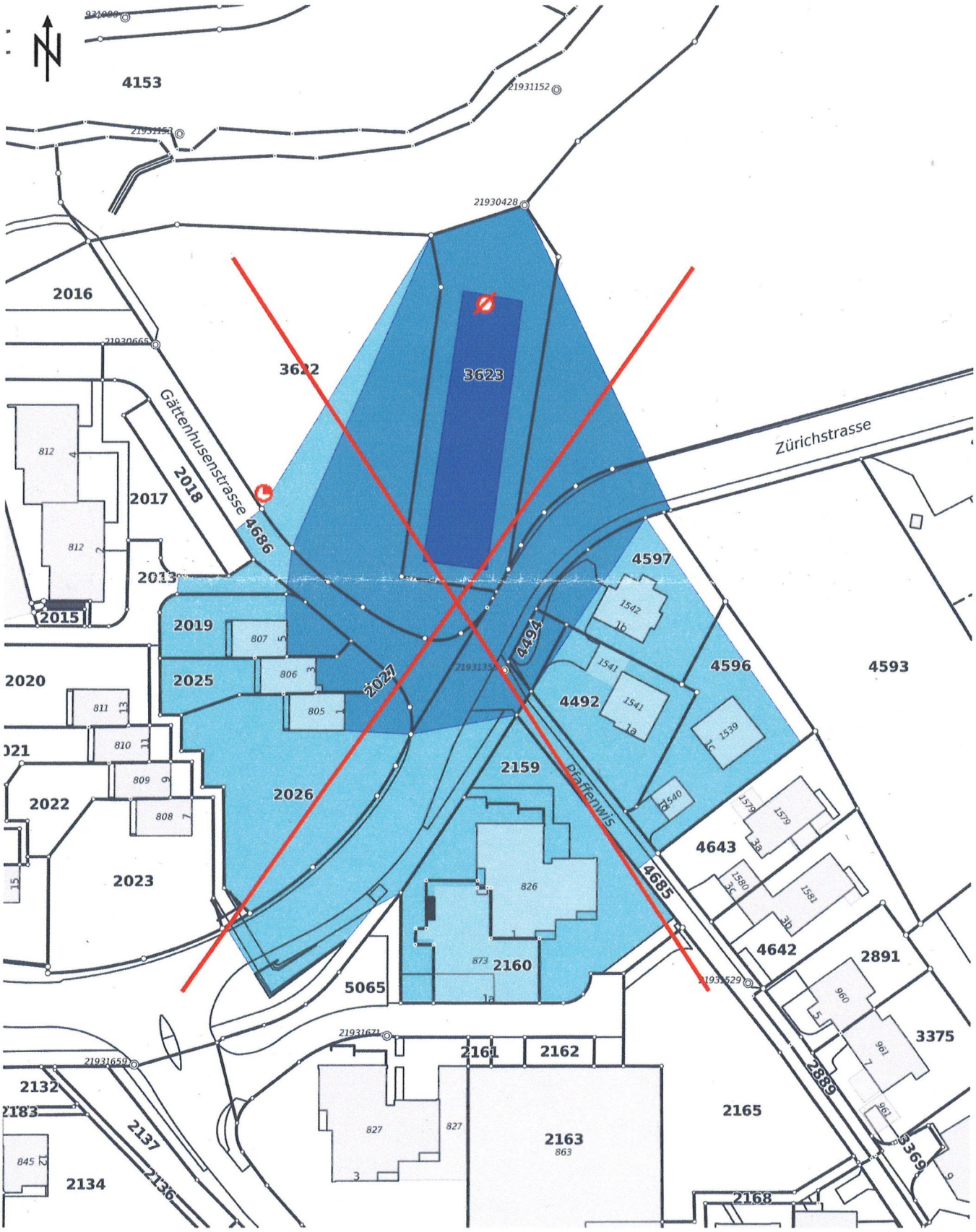

© GIS-ZH, Kanton Zürich, 25.01.2022 08:01:18

Diese Karte stellt einen Zusammenzug von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:1000

0 10 20 30m

Zentrum: [2689914.38,1247155.97]

Kanton Zürich
GIS-Browser (https://maps.zh.ch)

ÖREB-Kataster

Fällanden

QF Brandholz (GWR g 1125). Aufgehobene Schutzzonen.

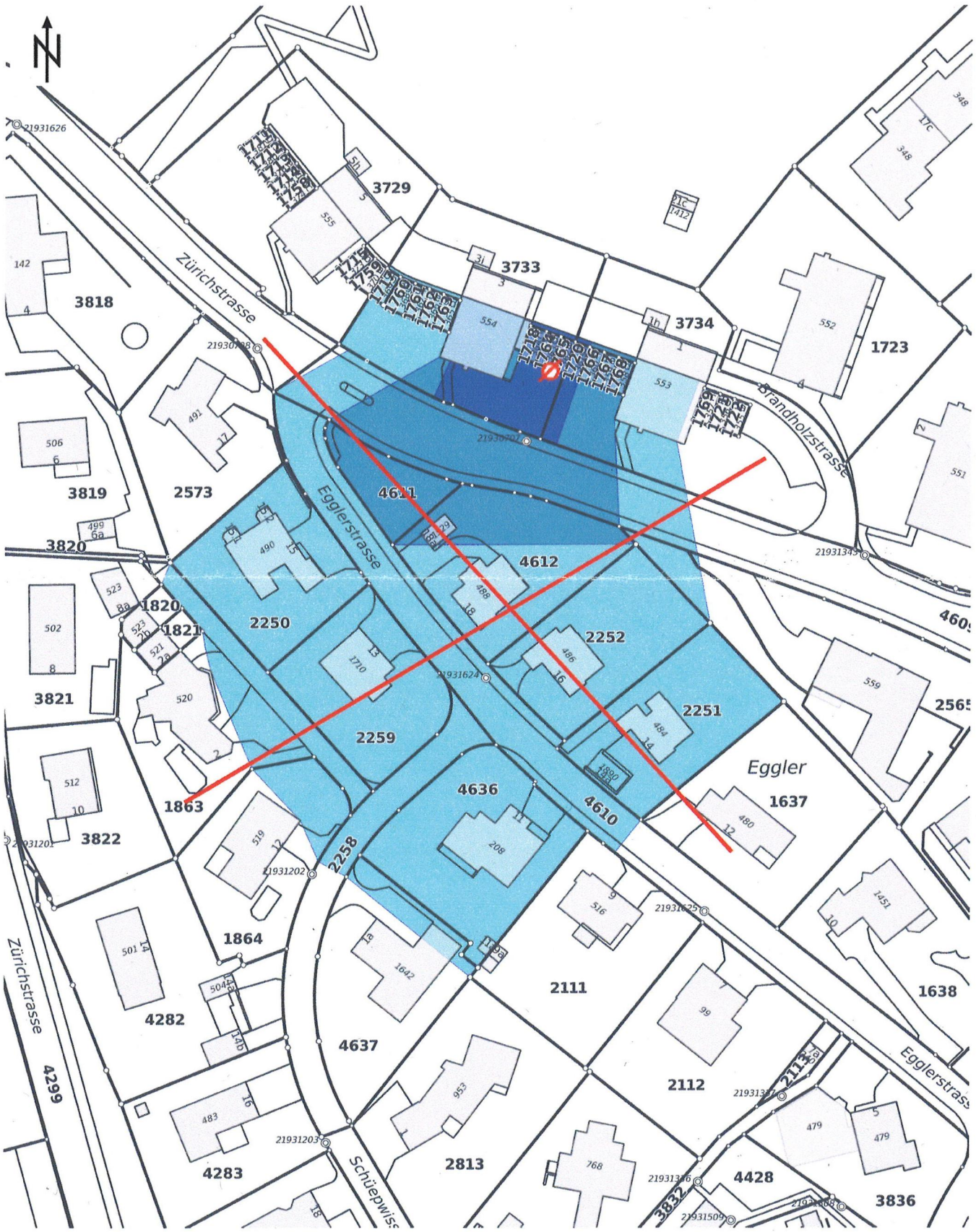

© GIS-ZH, Kanton Zürich, 25.01.2022 07:59:07

Diese Karte stellt einen Zusammenzug von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:1000

0 10 20 30m

Zentrum: [2690294.14,1247420.93]

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2021

7.1.1.2 Netz 248
Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz; Aufhebung Festsetzungsbeschluss

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Mit Verfügung Nr. 2049 vom 12. Oktober 1983 der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, wurden zusammen mit anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Gättenhusen und Brandholz genehmigt. Das Wasser aus den Quellen Gättenhusen und Brandholz darf gemäss Schreiben vom 22. September 2011 des AWEL nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, weshalb die Festsetzung der Schutzzonen aufzuheben sind.

Erwägungen
Im Konzept «Trinkwasser in Notlagen (TWN)» sind diese beiden Quellen vorgesehen, um daraus Wasser in Notlagen zu nutzen. Die bestehenden Grundwasserrechte g 1124 für die Quelle Gättenhusen und g 1125 für die Quelle Brandholz müssen demzufolge angepasst werden.

Die Quellfassungsanlage verbleibt im Eigentum der Gemeinde Fällanden.

Die Aufhebung der beiden Grundwasserschutzzonen erfolgt in Absprache zwischen dem AWEL und der Abteilung Tiefbau und Werke. Der Verfahrensablauf basiert auf dem Schreiben des AWEL vom 13. Juli 2021.

Formelles
Die Aufhebung der Schutzzone ist dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Eine Publikation der Schutzzonenaufhebung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Grundeigentümern sind die Unterlagen über die Schutzzonenaufhebung zuzustellen.

Rechtliches
Die Aufhebung der Schutzzonen obliegt analog der Festsetzung dem Gemeinderat.

Beschluss

1. Die Grundwasserschutzzonen Gättenhusen und Brandholz, festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 1982, werden aufgehoben.

2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss und den Plan der Baudirektion Zürich, AWEL, zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung des AWEL den betroffenen Grundeigentümern den Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigungsverfügung sowie den Übersichtsplan schriftlich zuzustellen.

4. Das Notariat und Grundbuchamt Dübendorf wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken zu löschen.

5. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf) wird beauftragt, nach Rechtskraft der Aufhebungsverfügung die Schutzzonen zu löschen.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Akten

Mitteilung durch separates Schreiben
- AWEL, Abteilung Abfall, Postfach, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Hetzer, Jäckli & Partner AG, Ingenieure SIA, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Für richtigen Protokollauszug:

B. Frick

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 28. Oktober 2021

Gemeinde Fällanden

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

für die Quellfassungen Gättenhusen
der Gemeinde Fällanden

Gestützt auf § 35 des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung beschliesst der Gemeinderat:

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellfassungen G ä t t e n h u s e n erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 Die Zone I (Fassungsbereich), die Zone II (engere Schutzzone) und die Zone III (weitere Schutzzone) bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8.12.1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 Die genaue Lage und Umgrenzung der Schutzzonen ergeben sich aus beiliegendem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 der Gemeindewerke Fällanden, - gestützt auf den Schutzzonenbericht des Geologischen Büros Dr. Wyssling, Pfaffhausen, vom 11.11.1977, - welcher integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet. Dieser Plan liegt bei den Gemeindewerken Fällanden sowie der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich zur Einsicht auf.

Art. 4 Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde, die über die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzvorschriften hinausgehen, bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone III (weitere Schutzzone)

In Zone III gelten folgende Bestimmungen:

Art. 5

5.1 Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind vorbehältlich Art. 5.2 verboten.

5.2 Folgende Bauten und Anlagen sind erlaubt:

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
- Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern die üblichen Sicherheitsvorkehren gemäss Tankzone S getroffen werden und der Gesamtinhalt aller Schutzbauwerke 4 x 88,5 m3 + 30 m3 nicht übersteigt.
- Ein allfälliger Ersatz der Tankanlage darf nicht näher an die Fassung gerückt werden.
- Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.

5.3 Materiallager für lösliche Stoffe, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art wie Ablagerungen von verunreinigtem Schnee, Kiesgruben, Sandgruben, sowie die Erstellung von Friedhöfen, Kläranlagen und Sickerschächten sind verboten.

5.4 Bei Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

5.5 Parkplätze, Garagenvorplätze und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen.

5.6 Die Erstellung folgender Bauten, Anlagen und Massnahmen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion:

- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
- Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

5.7 Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau, Vorgärten und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Zone II (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Bestimmungen:

Art. 6

6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist vorbehältlich Art. 6.2 verboten.

6.2 Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

6.3 Neue Strassen, mit Ausnahme von Art. 6.4, sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Während des Baus, Betriebs und bei Anpassung bestehender Strassen ist die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen. Insbesondere gilt Art. 5.4.

6.4 Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

6.5 Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.

6.6 Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen neue Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen und bei Erneuerung der bestehenden Abwasserleitungen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Zusätzliche Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

6.7 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.
Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.
Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

6.8 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

6.9 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.

6.10 Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.

6.11 Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

3. Zone I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Art. 7

7.1 Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage
- sowie alle weiteren Eingriffe in den Bodenaufbau.

7.2 Der Fassungsbereich (Zone I) zur Quellgruppe 1, 2, 3 ist einzuzäunen und mit Buschwerk oder Dauerrasen zu bepflanzen (untiefe Wurzeln !). Düngeverbot !

Art. 8 Bei der Zürichstrasse sind im Bereich der Zonen II und III die Vorschriften betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (Art. 20 der Eidg. Richtlinien vom 27.5.68) zu erfüllen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10 Der Gemeinderat kann bei Uebertretung dieses Reglementes die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einer solchen Anordnung keine Folge gegeben, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Art. 11 Dieser Beschluss ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke mitzuteilen und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden zu veröffentlichen.

Gegen diesen Beschluss sowie aufgrund desselben erlassene Anordnungen kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung bzw. Mitteilung beim Bezirksrat Uster Rekurs eingereicht werden.

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach Erledigung allfälliger Rekurse und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Sofort nach Inkrafttreten sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch anzumerken.

Vom Gemeinderat Fällanden festgesetzt am 6. Juli 1982

Der Präsident: Ursus David

Der Gemeindeschreiber: [illegible]

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2049